

Grundsatz

Das Rekurs-Prozedere ist in den Rechtspflegereglementen des SFV und der AL festgehalten. Die Rekurskommission beurteilt endgültig Rekurse gegen Einsprache-Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ gemäss Art. 91 der Statuten des SFV.

Die Rechtsmittelinstanz (Rekurskommission) kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der das Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich

Rekursschrift

Verfasser/Anschrift/Unterschrift

Ein Rekurs kann durch einen beim SFV angehörenden Verein (inkl. deren Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre) und durch die Verbandsbehörde erhoben werden. Der Rekurs (***siehe Mustergesuch, Homepage FVRZ, Rubrik „Formulare – Strafen - Rechtsmittel“***) ist schriftlich an den FVRZ (zu Händen der Rekurskommission) zu richten.

Ist ein Spieler, Trainer oder Funktionär eines Vereins betroffen, so kann der Verein **nicht allein** gegen eine Strafverfügung rekurrieren. Der Rekurs hat somit solidarisch zu erfolgen. Die Unterschrift des Spielers, Trainers oder Funktionärs ist absolutes Erfordernis. Für den Verein muss in jedem Fall ein gemäss den Statuten berechtigter Funktionär unterzeichnen.

Rekursinhalt

Das Beschreiben der folgenden Punkte ist unerlässlich:

- die Anträge
- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
- die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel und Zeugen

Rekursexemplare und Beilagen

Die folgenden Ordnungs-Vorschriften sind unerlässlich:

- Eingabe der Kursschrift in **1 Exemplar**

Beilagen:

- angefochtene Verfügung
- angefochtener Einsprache-Entscheid
- der betreffende Briefumschlag (Poststempel!)
- Nachweis über den auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) im Betrage von Fr. 500.00 einbezahlten Kostenvorschuss

6. Rekurs

Frist Ein Rekurs ist nur dann gültig, wenn dieser **innert 5 Tagen** seit der Mitteilung des Einsprache-Entscheides eingereicht wird. Die Frist beginnt ab dem zweiten der Spedition bzw. der Publikation im Internet folgenden Tag (dieser zweite Tag zählt bereits zur Frist dazu), wobei der Aufgabestempel der Post oder das Übermittlungsdatum des E-Mails oder das Verfügungsdatum (Clubcorner SFV) massgebend ist. Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder offiziellen Feiertag des betreffenden Kantons, endet die Frist am folgenden Werktag. Im Normalfall erfolgt beim FVRZ die Publikation respektive der Versand des Entscheides am Mittwoch. Demzufolge läuft die Einsprachefrist am darauffolgenden Dienstag um 23.59 Uhr ab.

Rekurswirkung Der Rekurs hat – wie die Einsprache – **aufschiebende Wirkung** (ab Eingabe). Ein Feldverweis (rot) eines Spielers/Trainers/Funktionärs in einem Verbandsspiel führt jedoch zwingend auch im Rekursfall zur Suspension des Spielers/Trainers/Funktionärs für das erste dem Platzverweis folgenden Verbandsspiels dieser Mannschaft = **automatische** Suspension. Für weitere Spiele nach Rekurseingabe ist der Spieler aber wieder spielberechtigt respektive der Trainer/Funktionär wieder berechtigt, seine Funktion auszuüben.

Kostenvorschuss Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von **Fr. 500.00** auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) des FVRZ einzuzahlen.

Verhältnis Einsprache / Rekurs Gegen erstinstanzliche Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ kann nicht rekuriert werden. Nur Einsprache-Entscheide sind mit Rekurs anfechtbar.

Einsprache	Rekurs
<p>Während der Behandlung eines Straffalls kann (noch) keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>Die Einsprachefrist läuft ab Mitteilung des Strafentscheids.</p> <p>Eine Einsprache wird von der zuständigen Behörde behandelt und dabei können folgende Entscheide gefällt werden:</p> <p>Die Einsprache wird abgelehnt.</p> <p><u>oder:</u></p> <p>Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen. Dem Verein wird eine neue Verfügung zugestellt; der Kostenvorschuss wird teilweise zurückerstattet.</p> <p><u>oder:</u></p> <p>Die Einsprache wird gutgeheissen. Die Verfügung wird aufgehoben und der Kostenvorschuss wird dem Verein vollumfänglich zurückbezahlt.</p> <p>Gegen jeden dieser Entscheide kann innert der vorgesehenen Frist Rekurs eingereicht werden.</p>	<p>Während der Behandlung einer Einsprache kann (noch) kein Rekurs erhoben werden.</p> <p>Die Rekursfrist läuft ab Mitteilung des Einsprache-Entscheides.</p> <p>Ein Rekurs wird von der Rekurskommission behandelt.</p> <p>Der Rekurs-Entscheid ist endgültig.</p>